

UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG
Orts-/Raumplanung**08.09.02****16/2024 Ortsplanung - Bereinigung nach Teilgenehmigung - Kaufrechtsverträge****I Sachverhalt**

Mit Entscheid Nr. 67 vom 21.12.2022 des Kantons wurde die revidierte Ortsplanung teilgenehmigt. Die Teilgenehmigung wurde durch den Stadtrat auf den 10.02.2023 in Kraft gesetzt. Für die beiden Einzonungen der Teilparzellen Nr. 1600 (Krucker) und 3016 (Schnegg) wird durch das Amt für Raumentwicklung (ARE) ein Kaufrechtsvertrag verlangt, um damit eine Baulandhortung zu verhindern. Mit dem Entscheid des Kantons wurden die Parzellen im Zonenplan als «nicht genehmigte Zone» gekennzeichnet. Bei der Teilparzelle 3016 (Schnegg) konnte ein Kaufrechtsvertrag abgeschlossen werden.

II Erwägungen

Mit dem Kaufrechtsvertrag vom 07.12.2023 für die Teilparzelle Nr. 3016 konnte der Vorbehalt des Amt für Raumentwicklung (ARE) beseitigt werden. Damit diese Einzonung in Rechtskraft erwächst, muss der Stadtrat diese in Kraft setzen.

Zur Teilparzelle Nr. 1600 (Krucker) konnte kein Kaufrechtsvertrag im Grundbuch eingetragen werden. Die Fläche muss daher wieder einer Zone zugeordnet werden. Dies erfordert ein separates Verfahren mit einer öffentlichen Auflage. Aufgrund dessen wird die Teilparzelle Nr. 1600 in Zusammenhang mit den restlichen Nachbesserungen der Ortsplanung bereinigt.

III Beschluss

1. Der Stadtrat setzt die Einzonung der Teilparzelle Nr. 3016 von 1323 m² von der Landwirtschaftszone (Lw) in die Wohnzone 2 (W2), zurzeit Eduard Manfred Schnegg, auf den 1. Februar 2024 in Kraft.
2. Die vertragliche geregelte Überbauungsfrist ist durch die Bauverwaltung zu überwachen.
3. Protokollauszug an:
 - Res. Bau und Mobilität, Stadtrat Boris Binzegger
 - [REDACTED]
 - Datensammelstelle, Ingenieurbüro NRP AG, Amriswil (zur Ausführung)
 - Bauverwaltung (als Auftrag)

Für die Richtigkeit:

Stadtpäsident

Thomas Weingart

Stadtschreiber

Michael Christen

Versand: 26. Feb. 2024